

# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Der Vorsitzende des 8. Strafsenats



8 St 1/24

München, den 07. Juni 2024

Strafverfahren gegen V..., Julian  
wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens u.a.

## Verfügung:

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

### I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung **beginnt am 21. Juni 2024 um 9:30 Uhr** und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis 14. Oktober 2024 fortgesetzt.

Sie findet im **Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße 16 in München im Sitzungssaal B 277** statt.

Etwaige Änderungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).

### II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, untersagt.
2. Es wird eine **Zugangskontrolle für Medienvertreter, sonstige Zuhörer, Dolmetscher, Sachverständige, Verteidiger und auf freiem Fuß befindliche Zeugen und Zeugenbeistände** angeordnet wie folgt.
3. Diese Personen haben sich einer **Ausweiskontrolle** zu unterziehen:

**Hausanschrift:** Nymphenburger Straße 16, 80335 München

**Telefon und Telefax:** (089) 5597-02 (089) 5597-1397  
**Bitte bei allen Schreiben und Einzahlungen das Geschäftszeichen angeben**

**Internet:** <http://www.justiz.bayern.de/olgm>

- a. Alle genannten Personen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass), Verteidiger und Zeugenbeistände wahlweise auch mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild.
  - b. Medienvertreter müssen sich zusätzlich durch einen gültigen Presseausweis oder einen sonstigen Nachweis über ihre Eigenschaft als Journalist legitimieren.
  - c. Sonstige Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien zurückgegeben. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer sowie zur Zuordnung etwaiger Verstöße gegen diese Sicherheitsverfügung abgelichtet. Personendaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.
  - d. Vor der Versagung des Zutritts einer Person ist der Vorsitzende zu verständigen.
4. Die unter Ziffer 2 genannten Personen haben sich einer **Durchsuchung** zu unterziehen wie folgt:
- a. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind sie durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren. Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete

Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden. Die Kenntnisnahme des Inhalts bei der Durchsicht vorgefundener Schriften und Aktenteile ist untersagt.

b. Für Verteidiger und Sachverständige gilt folgende Ausnahme:

Das Ausziehen von Pullovern, Gürteln und Schuhen darf erst verlangt werden, wenn ein „Anschlagen“ der Metalldetektoren nicht anders abgeklärt werden kann. Ein Abtasten der Kleidung und ggf. eine Durchsuchung am Körper finden erst statt, wenn sämtliche vorhergehenden Maßnahmen nicht zur Entkräftung des begründeten Verdachts, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, geführt haben.

#### 5. **Mitnahme von Gegenständen** in den Sitzungssaal

a. Folgende Gegenstände dürfen von **Zuhörern** in den Sitzungssaal nicht mitgenommen werden und sind daher in Verwahrung zu nehmen:

- Taschen, Rucksäcke, Beutel, Tüten und andere Behältnisse,
- Jacken und Mäntel,
- Transparente und Flugblätter,
- Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Schreibgeräte, mechanische und elektronische Schlüssel, Fernbedienungen, Foto- und Filmapparate, Smartwatches, MP3-Player und sonstige Geräte, mit denen Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können,
- Getränkeflaschen sowie
- sonstige Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Den Zuhörern, die den Wunsch äußern, im Sitzungssaal handschriftliche Notizen anfertigen zu wollen, werden vom Kontrollpersonal hierzu dienstlich bereitgestellte Kugelschreiber oder Bleistifte ausgehändigt.

b. **Medienvertreter, die sich als solche ausgewiesen haben**, dürfen Taschen, Mobiltelefone und Computer, nicht jedoch UMTS-Datenkarten, in den Sitzungssaal mitbringen. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

Die Benutzung von Computern im Sitzungssaal ist den Medienvertretern nur im Offline-Betrieb gestattet. Das Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im Sitzungssaal sind genauso wenig erlaubt wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal.

Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder zu besorgen ist, dass noch nicht vernommene Zeugen durch Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung in ihren Angaben beeinflusst werden könnten, behält sich der Vorsitzende aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege weitere Einschränkungen vor.

c. **Verteidiger, anwaltliche Zeugenbeistände, Sachverständige und Dolmetscher** dürfen Taschen sowie Computer und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet, ebenso wenig wie die Fertigung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen mit Mobiltelefonen und Computern.

Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung besteht nicht.

d. Soweit eine zu durchsuchende Person die Durchsuchung oder die Hinterlegung von Gegenständen verweigert, ist der Vorsitzende zu informieren.

### **III. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung**

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur ausgewiesenen Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuhörerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist ebenso wenig gestattet wie das Filmen des Angeklagten von der Seite oder von hinten.
3. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Vor diesem Zeitpunkt sind sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen.
4. Mit Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen des Senats sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
5. Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis mit einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten und der Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.
6. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sowie in den abgesperrten Zugangsbereichen zum Sitzungssaal nicht gestattet (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

#### **IV. Platzvergabe**

1. An den Sitzungstagen erhalten Medienvertreter und sonstige Zuhörer

jeweils 30 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung

Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die für Journalisten reservierten Plätze sind als solche gekennzeichnet. Pro Medienbetrieb wird nur ein Sitzplatz freigehalten.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Zuhörer werden in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen, falls dort zu Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
5. Medienvertreter und sonstige Zuhörer, die während der Hauptverhandlungspausen ihren Sitzplatz verlassen, sich aber ausschließlich im Sicherheitsbereich aufhalten, verlieren den Anspruch auf ihren Sitzplatz nicht.

Medienvertretern/Journalisten ist auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich zum Zwecke der Information über das Prozessgeschehen ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

6. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.
7. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Hauptverhandlung verlassen.

## **V. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung**

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
  - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und den dazugehörigen Sicherheitsbereich,

- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten oder Zuhörer im Sitzungssaal und dem dazugehörenden Sicherheitsbereich aufhalten und
  - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
  3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
  4. Das Hausrecht wird im Strafjustizzentrum ausgeübt von

**Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst**

Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

## **VI. Allgemeines**

1. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen. Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten.
2. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

## Gründe:

Die aufgeführten sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten. Den getroffenen Regelungen liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Die getroffenen Anordnungen zur Durchführung von Zugangskontrollen in Form von Ausweiskontrollen und Durchsuchungen einschließlich der vorübergehenden Verwahrung von mitgeführten Gegenständen sind, ohne dass im Einzelfall eine Gefährdungslage vorzuliegen bräuchte, aus generellen Sicherheitserwägungen erforderlich und geeignet, potenzielle Gefahren zu erkennen und abzuwehren, um so einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.
2. Soweit Medienvertretern die Nutzung des Internets im Sitzungssaal und das Versenden von Nachrichten aus dem Sitzungssaal versagt ist und auch darüber hinaus die Reduzierung sämtlicher internetfähiger Geräte auf den Offline-Betrieb beschränkt ist, beruht dies darauf, dass das Gericht eine möglichst unverfälschte Wahrheits- und Rechtsfindung zu gewährleisten hat (BVerfG, Beschluss v. 31.07.2014, 1 BvR 1858/14, NJW 2014, 3013, Rn. 16 – beck-online). Hiermit ließe sich die Möglichkeit einer Live-Berichterstattung aus dem Sitzungssaal nicht vereinbaren. Diese brächte es mit sich, dass einzelne Passagen einer Einlassung des Angeklagten oder einer Zeugenaussage veröffentlicht werden könnten, noch bevor dem Angeklagten bzw. den Zeugen durch Nachfragen Gelegenheit gegeben worden wäre, erläuternd auf beispielsweise missverständliche oder aufsehenerregende Äußerungen einzugehen, und dass um der schnellen Nachricht willen Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen einzeln wörtlich wiedergegeben werden könnten. Das Gericht muss deswegen bei der Gestaltung des Verfahrens darauf achten, dass die Aussage von Zeugen nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert wird. Dem Angeklagten muss die Möglichkeit gegeben werden, seine Einlassungen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Diese Möglichkeit würde erheblich beschränkt, wenn er damit rechnen müsste, dass jede Äußerung in dem Verfahren isoliert berichtet wird, noch ehe er sich im Ganzen oder we-



nigstens zu einem bestimmten Teilaspekt vollständig eingelassen hat. Es entstünde so die Gefahr einer ungewollt verzerrenden Berichterstattung, der mit der getroffenen sitzungspolizeilichen Maßnahme begegnet werden soll. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG haben insoweit zurückzutreten (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 26; BVerfG, Beschluss v. 31.07.2014, a.a.O., Rn. 21).

3. Die Versagung von Ton-, Bild- und Filmberichterstattung während der Sitzung beruht auf § 169 Abs. 1 S. 2 GVG.

Soweit Ton-, Bild- und Filmaufnahmen auch darüber hinaus Einschränkungen unterworfen werden, beruht dies darauf, dass das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) mit den Grundrechten der abgebildeten/betroffenen Personen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) im Wege praktischer Konkordanz in Einklang zu bringen und im Übrigen ein geordneter Verfahrensablauf sicherzustellen ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.10.2019, 1 BvR 2309/19, NJW 2020, 38, Rn. 14 f. – beck-online; Krauß in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 176 GVG, Rn. 40 ff.).

Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher vor Sitzungsbeginn im Sitzungssaal gestattet, wobei zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung auf jeweils 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung anzuordnen war.

Die abgesperrten Zugangsbereiche zum Sitzungssaal, in denen sich die Durchleuchtungsgeräte, die Detektorschleusen und die Durchsuchungskabinen befinden, dienen ausschließlich der reibungslosen Durchführung der angeordneten Zugangskontrollen, was die Erstreckung des Verbots von Ton-, Film- und Bildaufnahmen auf diese Bereiche gebietet.

gez.

Dr. Stoll

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht